

Factsheet Neuerungen FABI

FABI = Finanzierung Ausbau der Bahninfrastruktur (Wahlannahme am 9. Februar 2014)

- Grundsatz:** **Fahrkostenabzug ab 01.01.2016 auf CHF 3'000.00 begrenzt (direkte Bundessteuer, kantonal unterschiedlich: SO keine Begrenzung, BE CHF 6'700.00)**
- Folge:** Kürzung Abzug respektive Einkommensaufrechnung in privater Steuererklärung, höhere Einkommenssteuer, ABER: keine sozialversicherungsrechtlichen Folgen
- Betroffen:** Unselbständigerwerbende mit Arbeitsweg von über 4'286 km pro Jahr (entspricht einem **einfachen** Arbeitsweg von ca. 10 km pro Tag), Personen mit Geschäftswagen, Aussendienstmitarbeitende je nach Prozent Aussendiensttätigkeit
- Handlungsalternativen:** A) Auto privat kaufen und Verrechnung geschäftlich gefahrene Kilometer mit CHF 0.70/km durch Arbeitgeber
B) Führung Bordbuch
- Aussendienst:** Besitzt ein Arbeitnehmer einen Geschäftswagen und arbeitet er vollständig oder teilweise im Aussendienst, muss der Arbeitgeber unter Ziffer 15 den prozentmässigen Anteil Aussendienst bescheinigen (siehe Beispiele 2 und 4).
- Empfehlung: Der Mitarbeiter ist mit der Dokumentation der zurückgelegten Arbeitswege zu beauftragen, damit Ende Jahr der Anteil Aussendienst berechnet werden kann. Als Aussendiensttage gelten ausschliesslich diejenigen Arbeitstage, an denen der Arbeitnehmer mit dem Geschäftswagen nicht an der üblichen Arbeitsstätte (Sitz Arbeitgeber) arbeitet, sondern von zu Hause aus direkt zu Kunden und vom Kunden wieder direkt nach Hause fährt. Homeofficetage gelten als Aussendiensttage, weil kein Arbeitsweg anfällt.

OHNE GESCHÄFTSWAGEN

Berechnungsbeispiel 1:

Unselbständigerwerbender mit Privatauto, 30 km einfacher Arbeitsweg

30 km x 2 x 0.70 x 220 Arbeitstage	CHF 9'240.00
Abzüglich FABI-Pauschale	- CHF 3'000.00
Kürzung Abzug in privater Steuererklärung	<u>CHF 6'240.00</u>

Berechnungsbeispiel 2:

*Unselbständigerwerbender mit Privatauto, 30 km einfacher Arbeitsweg, **40 % im Aussendienst** (= 60 % am Arbeitsort)*

30 km x 2 x 0.70 x 220 Arbeitstage x 60 %	CHF 5'544.00
Abzüglich FABI-Pauschale	- CHF 3'000.00
Kürzung Abzug in privater Steuererklärung	<u>CHF 2'544.00</u>

MIT GESCHÄFTSWAGEN

Berechnungsbeispiel 3:

Unselbständigerwerbender mit Geschäftsauto, 30 km einfacher Arbeitsweg, Fahrzeugpreis CHF 60'000.00 exkl. MWST

Privatanteil 9.6% von CHF 60'000.00

CHF 5'760

(unterliegt der AHV und der MWST und ist auf dem Lohnausweis unter Ziffer 2.2 anzugeben)

Neu zusätzlich: Aufrechnung FABI:

30 km x 2 x 0.70 x 220 Arbeitstage

CHF 9'240

Abzüglich FABI-Pauschale

- CHF 3'000

Geldwerter Vorteil für Arbeitsweg (Einkommensaufrechnung)

CHF 6'240

(unterliegt weder der AHV noch der MWST)

Total steuerbarer geldwerter Vorteil Geschäftswagen

CHF 12'000

Berechnungsbeispiel 4:

Unselbständigerwerbender mit Geschäftsauto, 30 km einfacher Arbeitsweg, Fahrzeugpreis CHF 60'000.00 exkl. MWST, 2'230 km übrige Privatfahrten im Jahr, **40 % im Aussendienst** (= 60 % am Arbeitsort)

Privatanteil 9.6% von CHF 60'000.00

CHF 5'760

(unterliegt der AHV und der MWST und ist auf dem Lohnausweis unter Ziffer 2.2 anzugeben)

Neu zusätzlich: Aufrechnung FABI:

30 km x 2 x 0.70 x 220 Arbeitstage x **60 %**

CHF 5'544

Abzüglich FABI-Pauschale

- CHF 3'000

Geldwerter Vorteil für Arbeitsweg (Einkommensaufrechnung)

CHF 2'544

(unterliegt weder der AHV noch der MWST)

Total steuerbarer geldwerter Vorteil Geschäftswagen

CHF 8'304